

DANZIGER WIRTSCHAFTSZEITUNG



ZUGLEICH
MITTEILUNGEN DER HANDELS-
KAMMER ZU DANZIG



FERNER
POLNISCHE WIRTSCHAFTSGESETZE
IN DEUTSCHER ÜBERTRAGUNG

BEILAGEN: DANZIGER JURISTISCHE MONATSSCHRIFT
MITTEILUNGEN DER INTERNATIONALEN MESSE A.-G. DANZIG

22. APRIL 1927

NUMMER 16

7. JAHRGANG

Aus dem Inhalt:

Der Völkerbund und die Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche

Das amerikanische Wohnungsbau-Projekt für die Stadt Berlin

Steuerrechtliche Tagesfragen

Mitteilungen der Handelskammer

Nachweis von Geschäftsverbindungen

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

Die polnischen Handelsvertragszölle und Einfuhrverbote

Nachtrag zum polnischen Zolltarif

Herausgegeben im Auftrage der Handelskammer zu Danzig

Zu beziehen durch die Auskunftsstelle der Handelskammer zu Danzig

Die „D. W. Z.“ kann ständig eingesehen werden:

Im Deutschen Reich:

- bei den Handelskammern in:** Allenstein, Berlin, Bremen, Breslau, Chemnitz, Dessau, Dortmund, Dresden, Duisburg-Ruhrort, Düsseldorf, Elbing, Frankfurt a. M., Freiburg, Gießen, Halle a. d. S., Hamburg, Hannover, Heidelberg, Köln a. Rh., Königsberg, Leipzig, Lübeck, Magdeburg, Mannheim, Minden (Westfalen), Oppeln, Osnabrück, Saarbrücken, Sonneberg, Stettin, Stuttgart, Zittau.
- bei den Verbänden:** Deutscher Industrie- und Handelstag, Berlin, Deutsch-Russischer Verein Berlin, Reichsverband der Deutschen Industrie, Berlin, Verband Russischer Großkaufleute, Industrieller und Financiers in Deutschland, Berlin, Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie, Berlin.
- bei Behörden:** Auswärtiges Amt, Berlin, Reichsbankdirektorium, Berlin, Reichswirtschaftsministerium, Berlin, Reichsbahndirektion Osten, Frankfurt (Oder), Zweigstelle des Auswärtigen Amtes, Nürnberg 2.
- bei übrigen Stellen:** Meßamt Leipzig, Institut für Wirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel, Osteuropa-Institut, Breslau, Verkehrsbüro, Berlin C. 2, Polnisches Generalkonsulat, Berlin W. 35, Staatswissenschaftliches Seminar der Universität Greifswald.

In Polen:

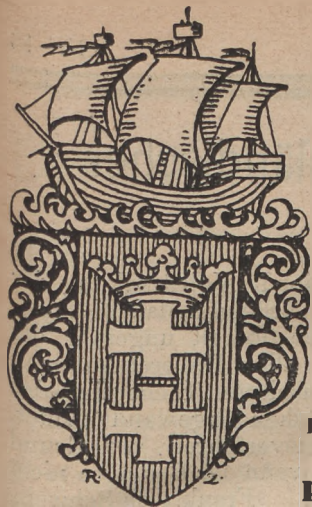
- bei den Handelskammern in:** Bielitz, Bromberg, Graudenz, Lemberg, Posen, Thorn.
- bei Behörden:** Ministerium für Industrie und Handel, Warschau (in 3 Abteilungen).
- bei Verbänden:** Verband deutscher Industrieller und Kaufleute in Polen, Bromberg, Oberschlesischer Berg- und Hüttenmänn.-Verein, Kattowitz, Deutschtumsbund zur Wahrung der Minderheitsrechte, Posen, Centrala Związku Kupcow, Warschau, Centralny Związek Polskiego Przemysłu, Warschau.
- bei übrigen Stellen:** Konsulat der Tschecho-Slowakischen Republik, Posen, Biblioteka Sejm, Warschau, Legation de Suisse, Warschau.

In Rußland und den Randstaaten:

- in Moskau:** Bibliothèque Centrale D. O. V. W. R., Zentralbibliothek W. S. N. H.
- „ **Memel:** Handelskammer,
- „ **Reval:** Kaufmannskammer,
- „ **Riga:** Kaufmannskammer, Rigaer Wirtschaftszeitung.

Im übrigen Ausland:

- in Amsterdam:** Amsterdamer Handelskammer, Polnisches Konsulat,
- „ **Budapest:** Budapester Handels- und Gewerbekammer, Bund der Ungarischen Fabrik-industrieller,
- „ **Bukarest:** Dr. M. Margulies,
- „ **Genf:** Internationales Arbeitsamt (Bureau de Traveille), Société des Nations (Völkerbund)
- „ **Kopenhagen:** Königl. dänisches Ministerium des Äußern.
- „ **London:** British Overseas Bank, „European Finance“,
- „ **Paris:** Handelskammer zu Paris,
- „ **Prag:** Schriftleitung der Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer,
- „ **Reichenberg:** Handels- und Gewerbekammer,
- „ **Rom:** Instituto Nazionale,
- „ **Stockholm:** Allgemeiner Schwedischer Exportverein,
- „ **Wien:** Auslandsdeutsche Kammer für Handel und Volkswirtschaft, Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie.



DANZIGER WIRTSCHAFTS- ZEITUNG

zugleich Mitteilungen der Handelskammer
zu Danzig

Herausgegeben von dem Syndikus der Handelskammer Dr. Br. Heinemann. Schriftleiter: Dr. Chrzan
mit den Beilagen: **Danziger Juristische Monatschrift**
Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung und den
Amflichen Nachrichten der Danziger Internationalen Messe-Akt.-Ges.

7. Jahrgang

Nr. 16

22. April 1927

Der Völkerbund und die Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche	246
Das amerikanische Wohnungsbau-Projekt für die Stadt Berlin	247
Steuerrechtliche Tagesfragen	247
Von Regierungsfinanzrat Dr. Hoppenrath.	
Mitteilungen der Handelskammer	
Ermäßigung der Frachttarife für polnische Exportwaren	248
Liste der unpünktlichen Wechselzahler in Polen	249
Vereidigung von Sachverständigen	249
Lettlands Zolltarif	249
Nachweis von Geschäftsverbindungen	250
Amtliche Notierungen an der Danziger Börse vom 11. bis 16. April 1927	251
Danziger Wertpapiere	251
Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse	251
Danziger Getreidezufuhren auf dem Bahnwege	251
Danzig:	
Visumfreier Verkehr Danzig—Marienburg und umgekehrt	252
Eingang von Ausfuhrsgütern auf dem Bahnwege	252
Danzigs Gesamteigenhandel in der Zeit vom 1. bis 10. April 1927	253
Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung:	
Titelübersetzungen	253
Änderung des Ausfuhrzolls für Metalle	254
Verordnung	255
Zolltarifentscheidungen	255
Polen:	
Polens Wirtschaftslage in Dichtung und Wahrheit	257
Die polnische Wirtschaftspolitik im britisch-amerikanischen Urteil	258
Rembourskredite	258
Bank, Frachtbrief und Inkasso	259
Deutsches Reich: — Ubriges Ausland:	
Zur Frage des Wohnungsbauprogramms	259
Das Reichsgericht gegen den Mißbrauch behördlicher Autorität zur Förderung von Unternehmungen der öffentlichen Hand	260
Liquidation des staatlichen Schiffsbesitzes in Großbritannien	260
Der Schiffsverkehr im Hafen von Antwerpen	260

Der Völkerbund und die Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche.

Die Internationale Handelskammer zu Paris, deren Mitglied auch die Handelskammer zu Danzig ist, beschäftigt sich im Einvernehmen mit dem Völkerbund zurzeit mit der Frage der Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche. Der Verwaltungsrat der Internationalen Handelskammer hatte auf Veranlassung des Ausschusses für Schiedsgerichtsbarkeit am 6. November 1925 beschlossen, den Völkerbund aufzufordern, in eine Prüfung der Frage der Vollstreckung der Schiedsgerichtsklauseln einzutreten, ganz gleich in welchem Staatsgebiet sie gefällt wurden, ohne aber diese Frage mit derjenigen der Vollstreckung gerichtlicher Urteile zu verwickeln, da diese in der Tat mit juristischen Schwierigkeiten durchsetzt ist, während die erstere von nun an auf dem Wege internationalen Uebereinkommens lösbar erscheint.

Schließlich sei noch bemerkt, daß die im Jahre 1925 im Haag abgehaltene Konferenz für Internationales Recht den sehr interessanten Entwurf eines Uebereinkommens bezüglich der Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und schiedsgerichtlicher Sprüche fertiggestellt hat.

Die tatsächliche Lage über die Möglichkeit der Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche stellt sich nach einer von der Internationalen Handelskammer gegebenen Darstellung folgendermaßen:

- a) In einer bestimmten Anzahl von Ländern kann die Vollstreckung des im Auslande gefällten Schiedsspruchs durch Erfüllung verschiedener, an sich sehr einfacher Förmlichkeiten gewährleistet werden (Aegypten, Belgien, Danzig, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Guatemala, Italien, Kostarica, Luxemburg, Norwegen, Portugal, Rumänien, Schweden, Spanien, Sudan und Ungarn).
- b) In weiteren bestimmten Ländern (Oesterreich, Rußland, Schweiz) ist die Vollstreckung nur kraft eines Vertrages mit dem Lande möglich, in dem der Schiedsspruch gefällt wurde. Die Vollstreckung ist ziemlich schwierig, wenn nicht unmöglich, in Australien, Brasilien, Bulgarien, Kuba, Griechenland, Polen, Südafrika und in der Tschechoslowakei.
- c) In den anderen Ländern indessen kann das beabsichtigte Ergebnis indirekt dadurch herbeigeführt werden, daß der ausländische Schiedsspruch einem in dem Lande, in dem er vollstreckt werden soll, neu zu fällenden Urteil zugrunde gelegt wird, wobei der Richter zulassen würde, daß der Kläger sich auf das ausländische Urteil stützt (Vereinigte Staaten von Nordamerika, Dänemark).

Die Mehrzahl der Länder, die die Vollstreckung der Schiedssprüche gewährleisten, verlangen, daß diese gewisse Bedingungen erfüllen, die überall ungefähr die gleichen sind und die man in allen Uebereinkommen zwischen 2 Staaten zur gegenseitigen Sicherung der Vollstreckung von Schiedssprüchen angewandt findet, ohne daß ein Wiederaufnahmeverfahren von Grund auf erfolgt, selbst dann nicht, wenn der Beklagte nicht an Gerichtsstelle erscheint: Frankreich-Schweiz, 15. Juni 1869; Schweiz-Spanien, 18. November 1896; Belgien-Frankreich, 8. Juli 1899; Italien-Oesterreich, 6. April 1922; Italien-Tschechoslowakei, 6. April 1922; Italien-Jugoslawien, 6. April 1922; Tschechoslowakei-Jugoslawien, 17. März 1923; Belgien-Niederlande, 28. März 1925; Deutschland-Oesterreich, 21. Juni 1925.

Die vorerwähnten Bedingungen lassen sich in die fünf nachstehenden zusammenfassen. Es ist erforderlich:

1. daß der Spruch von einem Schiedsrichter gefällt wurde, der nach dem Wortlaut der Schiedsgerichtsklausel zuständig war;
2. daß die Parteien ordnungsmäßig geladen wurden, daß sie erschienen oder sie für säumig erklärt wurden;
3. daß der Schiedsspruch Rechtskraft erlangt hat und vollstreckbar ist;
4. daß eine urkundliche oder beglaubigte Ausfertigung desselben vorgelegt wird;
5. daß sie keine Verfügungen enthält, die der öffentlichen Ordnung oder dem öffentlichen Recht des betreffenden Landes, in dem die Vollstreckung beantragt wird, zuwiderlaufen.

Es besteht also tatsächlich schon eine annähernde internationale Gleichförmigkeit, und es scheint, wenn man sich diese allgemeinen Grundsätze zu eigen macht, durchaus möglich, ein internationales Einverständnis bezüglich der Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche herbeizuführen, wodurch dann das Protokoll über die Schiedsgerichtsklauseln vervollständigt würde.

Der Wirtschaftsausschuß des Völkerbundes hat in zwischen an die Siebente Versammlung des Völkerbundes vom 3. September 1926 einen eingehenden Bericht gegeben, enthaltend einen Entwurf über die allgemeinen Grundsätze bezüglich der Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche. Dieser Entwurf wird die Grundlage für weitere Arbeiten bilden. Der nächste internationale Handelskammer-Kongreß, der vom 27. Juni bis 2. Juli 1927 in Stockholm stattfindet, wird sich mit dieser auch für Danzig wichtigen Frage der Vollstreckung ausländischer Schiedsgerichtsurteile beschäftigen.

Dr. H.



ESSEX — HUDSON

General-Verfretung

Otto Albert, Automobile

DANZIG, Kohlenmarkt 32, Tel. 246 03



Das amerikanische Wohnungsbau-Projekt für die Stadt Berlin.

Die Frage der Regelung der Wohnungswirtschaft in Danzig ist brennend. Man wird sich unseres Erachtens nicht damit begnügen können, den Entwurf des Senats lediglich zu kritisieren. Wir müssen zu einer Wiederbelebung des Baugewerbes sowie zu einem organischen Abbau der Wohnungszwangswirtschaft kommen. Was bisher in der Danziger Presse zu dem vorliegenden Gesetzentwurf gesagt worden ist, war im allgemeinen kaum geeignet, die Frage der Lösung näher zu bringen. Beachtenswert ist immerhin ein Hinweis auf den Plan, den ein amerikanisches Konsortium der Stadt Berlin unterbreitet hat. Eins dürfen wir dabei nicht vergessen, daß — soweit unsere Nachrichten reichen — die Berliner Stadtverwaltung diesem Plan noch sehr skeptisch gegenübersteht, des ferneren selbst wenn vielleicht in abgeänderter Form der amerikanisch-Berliner Plan Aussicht auf Durchführung gewinnen würde, damit noch längst nicht gesagt ist, daß für Danzig annähernde Voraussetzungen gegeben sind. Wir werden wahrscheinlich Gelegenheit haben, auf diesen

Plan auf Grund der Urteile von Bausachverständigen noch zurückzukommen.

Die uns über das Projekt gegebene Nachricht lautet folgendermaßen:

Ein amerikanisches Konsortium verhandelt zurzeit mit dem Berliner Magistrat wegen der Errichtung von Serienbauten. Auf diese Weise würden 14000 Wohnungen in kurzer Zeit errichtet werden. Die Stadt soll die Wohnungen für eine jährliche Pachtsumme von etwa 16 Millionen Mark auf 28 Jahre mieten. Nach dieser Zeit sollen die Wohnungen entschädigungslos in den Besitz der Stadt übergehen. Die Ausführung soll durch deutsche Baufirmen erfolgen. Die gesamte Bausumme soll nach Abschluß der Verträge bei einem deutschen Bankhaus hinterlegt werden. Die ganze Angelegenheit befindet sich noch im Stadium der Vorverhandlungen. Auf Seiten der Stadt Berlin ist man zunächst noch sehr zurückhaltend, da man der Anschauung ist, daß eine so lange Festlegung auf eine bestimmte Mietskalkulation unter Umständen zu Ungunsten der Stadt ausgehen könne.

Steuerrechtliche Tagesfragen.

Von Regierungsfinanzrat Dr. Hoppenrath.

I. Die Kosten im Steuerermittlungsverfahren, insbesondere bei Buchprüfungen.

Das Steuerermittlungsverfahren, das in den §§ 113—183 StG. behandelt ist, dient der Ermittlung desjenigen steuerlichen Sachverhalts, auf Grund dessen sodann die Steuern von der Veranlagungsbehörde festgesetzt werden. Auf Grund dieser Vorschriften haben die Steuerämter das Recht, sich die Kenntnis derjenigen rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu verschaffen, die für die Beurteilung des steuerrechtlichen Tatbestandes von Wert sind. Zu diesem Zweck können Einkünfte von Privatpersonen und Behörden, Gutachten Sachverständiger, Buch- und Betriebsprüfungen vorgenommen werden. Durch die Inanspruchnahme solcher Beweismittel entstehen dem Staat Kosten und Auslagen aller Art. Da diese Ermittlungen aber im Interesse des Staates liegen, bestimmt § 183 StG., daß die Steuerermittlungsverfahren grundsätzlich kosten-, gebühren- und stempelfrei sind, mit Ausnahme einiger im Gesetz besonders benannter Tatbestände, auf die sich die nachfolgenden Ausführungen erstrecken sollen.

Nach § 172 Absatz 3 StG. trägt der Steuerpflichtige die Kosten der Ermittlung, wenn das Endergebnis das seinen Angaben entsprechende Ergebnis um mehr als $\frac{1}{3}$ übersteigt, es sei denn, daß die Abweichung durch die Schwierigkeit der Wertabschätzung oder sonstigen entschuldbaren Irrtum hervorgerufen ist.

Zur Abgeltung dieser Kosten ist durch Verordnung vom 3. 4. 1924 Staatsanzeiger Teil I 1924 Nr. 111 Seite 79 eine besondere Gebühr eingeführt. Schuldner dieser Gebühr ist derjenige, der auch die durch die Ermittlungen festgesetzten Steuern verschuldet. Wer für die Steuer haftet, haftet auch für die Gebühr. Die Gebühr wird mit der Mehrsteuer zusammen festgesetzt und eingefordert. Sie beträgt 10 % der Mehrsteuer, mindestens aber 2,— Gulden. Mehrsteuer ist der Betrag, um den die auf Grund der angestellten Ermittlungen festgesetzte Steuer die der Steuererklärung entsprechende Steuer übersteigt. Ist der Steuerfestsetzung eine Buchprüfung vorangegangen (§§ 133 Absatz 8, 134, 174 StG.), so erhöht sich die Gebühr auf 20 % der Mehrsteuer, mindestens aber um

5,— Gulden. Diese Bestimmung ist deshalb getroffen, weil dem Staat durch die Buchprüfung erhebliche Aufwendungen aller Art entstehen. Die oben erwähnten Gebühren von 10 bzw. 20 % werden nicht erhoben, wenn die Angaben, mit denen der Steuerpflichtige bei seiner Steuerklärung hinter dem Ermittlungsergebnis zurückgeblieben ist, durch die Schwierigkeit der Wertschätzung oder durch sonstigen entschuldbaren Irrtum hervorgerufen worden sind. Eine solche Schwierigkeit der Wertschätzung wird man z. B. als vorhanden ansehen müssen, wenn der Pflichtige den Wert von Grundstücken, von Fabrikanlagen, von ungangbaren Waren, d. h. in den Fällen nicht richtig schätzt, in denen infolge der Geldwertung und der unsicheren wirtschaftlichen Verhältnisse eine einwandfreie Schätzung außerordentlich schwierig ist. Entschuldbarer Irrtum wird vielfach in denselben Fällen angenommen werden können, sowie dann, wenn der Pflichtige z. B. aus Gründen falscher rechtlicher Beurteilung oder falscher Information unrichtige Angaben macht.

Neben diesen Gebühren werden besondere Auslagen nicht erhoben, z. B. also keine Kosten und Auslagen für etwa notwendig gewordene Reisen von Sachverständigen oder Buchprüfern. Bei dieser Gelegenheit soll aber noch besonders darauf hingewiesen werden, daß durch diese Bestimmungen die Verpflichtung zur Tragung der Kosten eines ganz oder teilweise erfolglosen Rechtsmittels nicht berührt ist. Bezüglich dieser Kosten wird auf die Ausführungen des Verfassers in Nr. 39 der Danziger Wirtschaftszeitung vom 4. 12. 1925 Seite 674 bis 677 Bezug genommen.

Nach § 173 Absatz 2 StG. kann der Steuerpflichtige die Tätigkeit von Sachverständigen oder anderen Personen, die von dem Steueramt mit den notwendig gewordenen Prüfungen beauftragt werden, ablehnen, wenn er von der Tätigkeit dieser Personen die Verletzung eines Geschäfts- oder Betriebsheimnisses oder Schaden für seine geschäftliche Tätigkeit befürchtet. Gibt das Steueramt diesem Ablehnungsantrag statt, so kann der Pflichtige beantragen, die Prüfung auf seine Kosten durch besondere Sachverständige vornehmen zu lassen. Er muß dann die

Personen, die hierzu bereit und geeignet sind, bezeichnen. In diesem Fall hat der Pflichtige die Auslagen, die durch die Heranziehung dieser besonderen Sachverständigen entstehen, zu tragen und auf Verlangen dem Steueramt vorzuschließen. Erfüllen dann diese Prüfungen die Voraussetzungen, unter denen nach den oben erwähnten Ausführungen die Gebühr von 10 % bzw. 20 % fällig wird, so treten diese Gebühren zu den Auslagen noch hinzu.

Wird der Bescheid, durch den die Mehrsteuer festgesetzt ist, zurückgenommen oder geändert (z. B. auf Grund der §§ 54, 180 StG. oder im Rechtsmittelverfahren), so hat das Steueramt, sofern nicht der Pflichtige von der Gebühreffreizustellen ist, die Gebührenssetzung ebenfalls zurückzunehmen oder entsprechend zu ändern.

Das Steueramt kann gemäß § 62 StG. die Steuer vorläufig festsetzen und der Pflichtige erhält dann einen sogenannten Vorbescheid. Diese vorläufige Festsetzung findet kurz gesagt dann statt, wenn die Verhältnisse des Pflichtigen noch so unklar sind, daß eine endgültige Veranlagung noch nicht möglich oder noch nicht am Platze erscheint. Das Steueramt ist ferner befugt, die Steuer nach den Angaben des Pflichtigen in der Steuererklärung zunächst vorläufig festzusetzen (§ 171 a StG.). Ergeben dann die Ermittlungen des Steueramtes, daß die endgültige Steuer die im Vorbescheid nach § 171 a die festgesetzte Steuer um mehr als den vierten Teil übersteigt, so ist von dem Pflichtigen ein Zuschlag von 10 % des Unterschieds zwischen dem in der Steuererklärung angegebenen und dem festgestellten Betrag zu erheben. Die Festsetzung des Zuschlages hat zu unterbleiben, wenn der Pflichtige glaubhaft macht, daß seine dem Vorbescheid zu Grunde liegenden Angaben in unverschuldetem Irrtum über das Bestehen und die Anwendbarkeit steuerrechtlicher Vorschriften gemacht sind. Der Zuschlag ist im endgültigen Steuerbescheid anzufordern. Setzt das Amt einen solchen Zuschlag fest, so werden dann eben die oben erwähnten Gebühren nicht erhoben.

II. Die neuen Bestimmungen über die Zinsen im Steuerverfahren.

Infolge der neuen Zinsverordnung des Senats vom 7. 6. 1926 (Staatsanzeiger 1926 Seite 193) und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen bedürfen die Ausführungen des Verfassers in Nr. 1 der Danziger Wirtschaftszeitung vom 7. 1. 1926 Seite 2—3 einer Berichtigung bzw. Ergänzung. Nach den neuen Bestimmungen muß der Unterschied gemacht werden zwischen

1. Verzugszinsen, falls die Schuld nicht mehr als 3 Monate vom Fälligkeitstage an rückständig ist und den Stundungszinsen bei nur einmal gewährter Stundung und
2. zwischen den Zinsen bei den säumigen Schuldnern.

Der Zinssatz für die Pflichtigen der ersten Gruppe ist gleich dem Diskontsatz der Bank von Danzig, der am Tag der Zahlung der Schuld jeweilig gilt. Bei den Schuldnern zu 2., den säumigen Schuldnern, ist der Zinssatz auf einen um 3 % höheren Zinssatz als wie bei den Schuldnern zu 1. festgesetzt, jedoch nicht über 12 % jährlich. Als säumige Schuldner gelten diejenigen, die

- a) ihre Steuerschuld, ohne Stundung bewilligt erhalten zu haben, binnen 3 Monaten vom Fälligkeitstage ab nicht beglichen haben,
- b) die Stundung gewährt erhalten haben, die Stundungsfrist jedoch nicht innegehalten oder erneut weitere (wiederholte Stundung) bewilligt erhalten haben. Die oben erwähnte Zinsverordnung ist mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft getreten. Bezüglich der zurückzuerstattenden Steuerbeträge, die gemäß § 110 StG. mit 5 % verzinst werden, wird insbesondere auf § 81 des neuen Einkommensteuergesetzes vom 27. 3. 1926 verwiesen, der wie folgt lautet:

§ 81.

(1) Auf die nach § 21 für das Kalender- oder Geschäftsjahr festgesetzte Steuerschuld werden angerechnet:

1. die nach § 74 auf die Steuerschuld des Kalenderjahres geleisteten Vorauszahlungen;
2. die für dasselbe Kalenderjahr nach §§ 58, 61, 62 einbehaltenen Beträge, soweit sie auf Einkünfte entfallen, die dem Steuerabzug unterlegen haben und die nach §§ 72, 73 veranlagt worden sind.

(2) Soweit die Steuerschuld nach Absatz 1 die angerechneten Beträge übersteigt, ist sie innerhalb eines Monats nach Zustellung des Steuerbescheides zu entrichten (Abschlußzahlung). Die Verpflichtung, rückständige Beträge schon vorher zu entrichten, bleibt unberührt.

(3) Soweit die nach Absatz 1 angerechneten Beträge die Steuerschuld übersteigen, sind sie zu erstatten, sobald die Veranlagung unanfechtbar geworden ist. Die Erstattung erfolgt in bar nur, soweit Reste an anderen Steuern, Zinsen, Kosten und Strafen nicht vorhanden sind. Die in bar zu erstattenden Beträge werden vom Schluß des Kalenderjahres ab verzinst, für das die Veranlagung vorgenommen ist.

Mitteilungen der Handelskammer

Ermäßigung der Frachttarife für polnische Exportwaren.

Mit Gültigkeit vom 10. April 1927 werden im polnischen Gütertarif Teil II—V nachstehende Änderungen und Ergänzungen eingeführt:

Im Teil V „Ausnahmetarife“ wird ein neuer Ausnahmetarif XLIV mit folgendem Wortlaut eingeführt:

Ausnahmetarif XLIV

für die Ausfuhr über die Grenze nachstehend aufgeführter Güter. (Gültig vom 10. April bis zum 30. September 1927 einschl.)

1. Geltungsbereich Von allen polnischen Eisenbahnstationen nach allen Grenzpunkten sowie nach Danzig (alle Stationen), Gdynia und Tezew.

2. Frachtberechnung. Die Fracht wird für ganze Wagenladungen nachstehend aufgeführter Güter für die ganze Beförderungsstrecke einschl. der im Gebiete der Freien Stadt Danzig gelegenen Strecken berechnet:

1. aus Gruppe 1 Gerste nach Klasse VII
2. „ „ 14 Malz „ „ VII
3. „ „ 15 Kartoffelmehl und Kartoffelstärke auf Entfernungen von 1—200 km nach Klasse VI, „ „ „ 201—300 „ nach einem Einheitssatz von 190 Gr. für 100 kg, „ „ „ von mehr als 300 km nach Kl. VII.
4. aus Gruppe 22 Schweine, Säue und Ferkel nach den Klassen A, B und C ermäßigt um 20 v. H.

5. aus Gruppe 27 Butter aller Art:
als Stückgutsendungen, mindestens 1000 kg
nach der Kl. IV a, in halben und ganzen
Wagenladungen nach Kl. V.
6. aus Gruppe 31 Fleisch, frisches, gefrorenes und
gesalzenes sowie Bekrus:
auf Entfernungen von 1—200 km nach Kl. VI,
" " " 201—300 " nach einem
Einheitssatz von 190 Gr. für 100 kg,
" " von mehr als 300 km nach Kl. VII.
7. aus Gruppe 41 Grubenholz (Rundhölzer, ent-
rindet mit einem Durchmesser von nicht mehr
als 13 cm am dünnen Ende gemessen und
nicht länger als 7 m) und Zelluloseholz, Papier-
holz (Rundhölzer, entrindet, nicht länger als
2,5 m) nach A. T. Klasse F.
8. aus Gruppe 43 Gebogene Holzmöbel, bei nach-
gewiesener Ausfuhr von mindestens 600 t in
der Zeit bis zum 30. September 1927 nach
Kl. VII, alle anderen Erzeugnisse aus Holz
und Korbwaren nach Kl. VIII.
9. aus Gruppe 44 Terpentin nach Kl. VI.
10. " " 47 Steinkohlen in Mengen von
160 000 t, ausgeführt in der Zeit bis zum
30. September 1927 über Danzig, Gdynia und
Tczew mit der Bestimmung für die Eisen-
bahnen oder staatl. Behörden in Skandinavien
oder den baltischen Ländern nach folgenden
Frachtsätzen befördert:
a) nach Danzig und Gdynia zu 7,2 Zloty und
b) nach Tczew zu 6,7 Zloty für die Tonne
unter Erfüllung der im A. T. XIX angege-
benen Anwendungsbedingungen.
11. aus Gruppe 49 Leuchtpetroleum, Mineralöle mit
mit einem Gattungsgewicht von 0,835 bis 0,895
bei 15° C, Rohöl entbenziniert und Heizöl,
Mineralöle mit mehr als 0,895 und feste
Schmierfette sowie Petroleumteere, Gudron,
Mazut, Asphalt und Petroleumkoks, Raffinerie-
abfälle nach Danzig und Gdynia nach den in
der Stationstabelle zum Ausnahmetarif XXIV,
Spalte b) bzw. c) angegebenen Frachtsätzen,
ermäßigt um 25 Groschen.
12. aus Gruppe 50 Küchensalz, Fabriksalz und Vieh-
salz nach nachgewiesener Ausfuhr von
mindestens 15 000 t in der Zeit bis zum
30. September 1927 nach Kl. IX ermäßigt
um 50 v. H.
13. aus Gruppe 58 Glas und Glaswaren nach den
Frachtsätzen des Ausnahmetarifs XXVII, er-
mäßigt um 20 v. H.
14. aus Gruppe 61 Zement in ganzen Zügen, min-
destens 500 t nach Kl. IX, ermäßigt um 50 v. H.
15. aus Gruppe 63 Eisen und Stahl roh, sowie Eisen
und Stahl in Blöcken, gewalzt, gegossen oder
geschmiedet, Eisenlegierungen und Hematit
nach der Tarifklasse F der Ausnahmetarife.
Handels-, Universal-, Bogen- und Profileisen
und Stahl, Blech, Draht und Walzeisen der
Stellen c) d) e) und h):
auf Entfernungen von 1—200 km nach Kl. VI,
" " " 201—450 " zum Ein-
heitssatz von 181 Gr. für 100 kg,
" " von mehr als 450 km nach Kl. VII.
16. aus Gruppe 64 Zink und Blei gewalzt, bei nach-
gewiesener Ausfuhr von mindestens 1000 t in
der Zeit bis zum 30. September 1927:
auf Entfernungen von 1—200 km nach Kl. V,
" " " 201—470 " zum Ein-
heitssatz von 245 Gr. für 100 kg,
" " von mehr als 470 km nach Kl. VII.
17. aus Gruppe 65 Wasserleitungs-, Kanalisations-
und hydraulische Rohre sowie gezogene Rohre:
auf Entfernungen von 1—200 km nach Kl. V,
" " " 201—450 " zum Ein-
heitssatz von 181 Gr. für 100 kg,
" " von mehr als 450 km nach Kl. VIII.
Eisenbahn-, Straßenbahn- und Grubenschienen:
auf Entfernungen von 1—150 km nach Kl. VII,
" " " 151—300 " zum Ein-
heitssatz von 113 Gr. für 100 kg,
" " von mehr als 300 km nach Kl. E.
18. aus Gruppe 66 Maschinen, Geräte und Apparate:
auf Entfernungen von 1—200 km nach Kl. VI.
" " " 201—300 " zum Ein-
heitssatz von 190 Gr. für 100 kg,
" " von mehr als 300 km nach Kl. VII.
19. aus Gruppe 70 Schwefelsäure nach A. T. Klasse G
und in ganzen Zügen nach A. T. Klasse G
mit 10 v. H. Ermäßigung.
20. aus Gruppe 90 Jutegewebe, grobe nach Kl. V.
21. " " 95 Jutesäcke nach Kl. V.

Die Fracht wird nach Gdynia Hafen in derselben
Höhe wie nach Danzig Neufahrwasser Weichselbahn-
hof berechnet.

3. Anwendungsbedingungen. In den Fällen,
in denen dieser Tarif bestimmte Ausfuhrmengen vor-
sieht, wird die Fracht bis zum Grenzpunkte oder bis
zum Hafen zuerst nach den geltenden Normaltarifen
bzw. Ausnahmetarifen berechnet. Der Frachtunter-
schied zwischen der erhobenen und der nach diesem
Tarif zu erhebenden ermäßigten Fracht, wird der
berechtigten Person nach Vorlage der Frachtbriefe
(und bei frankierten Sendungen der Duplikate) über
die Beförderung der erforderlichen Gütermengen, so-
wie nach der tatsächlichen Feststellung der Ausfuhr
dieser Mengen ins Ausland zurückgezahlt.

Liste der unpünktlichen Wechselzahler in Polen.

Der Handelskammer ist die Liste Nr. 46 für den
Monat April 1927 der Firmen in Polen, deren Wechsel
wegen Nichtzahlung zu Protest gegangen sind, zu-
gegangen. Die Liste liegt in der Auskunftsstelle der
Handelskammer, Hundegasse 10 (Zimmer 4/5) für
Interessenten zur Einsichtnahme aus.

Vereidigung von Sachverständigen.

Die Handelskammer hat
Herrn Arthur Schienke, Danzig-Neufahrwasser,
Wilhelmstr. 16, als Sachverständigen für die Ge-
wichtsfeststellung von Melasse in Tanks und Tank-
schiffen,

Herrn Oberingenieur Fr. Jappe, Danzig-Langfuhr,
Baumbachallee 4, als Sachverständigen für Schiff-
bau, Schiffsreparaturen und Abschätzung von
Schäden an Schiffen,

Herrn Walter Süberkrüp, Danzig, Steindamm 17,
als Probenehmer von Melasse
öffentlich angestellt und vereidigt.

Lettlands Zolltarif.

Der neue lettländische Zolltarif nach dem Stande
vom 1. März 1927 liegt in der Auskunftsstelle der
Handelskammer (Zimmer 5) zur Einsicht aus.

Nachweis von Geschäftsverbindungen.

Angebote und Nachfragen in- und ausländischer Leser werden kostenfrei veröffentlicht und sind an die Handelskammer in Danzig zu richten.

Interessenten erteilt die Handelskammer unverbindliche Auskunft gegen eine Schreibgebühr von 1 G oder dessen Gegenwert.

Danziger Firmen können die Anschriften in der Auskunftsstelle der Handelskammer, Hundegasse 10, Zimmer 4/5, erfahren. Angabe der laufenden Nummer ist erforderlich.

W a r e n a n g e b o t e .

Nr.	Angebotene Waren	Sitz der Firma	Nr.	Angebotene Waren	Sitz der Firma
1920	Photographische Kameras . . .	Hannover	1962	Korkrinde	Cagliari
1921	Norwegische Fischkonserven . .	Stavanger	1963	Rosinen, Korinthen, Kranzfeigen, Olivenöl für Genuß- und In- dustriezwecke, Schwefelöle für Seifenindustrie	Piraeus Hamburg
1934	Weine, Spirituosen	Straßburg	1971	Südfrüchte	Czersk
1935	Ananas	Ponta Delgada	1972	Schwed. Steinkohlenteer	Krakau
1945	Holz	Thorn	1973	Trinkspiritus	Galatz
1946	Verzollung, Lagerung, Inkasso	Stockholm	1974	Rumänisches Getreide	Iserlohn
1947	Baumwollwaren	Buste-Arsizio	1992	Sprechmaschinennadeln	
1960	Spirituosen für Schiffsbedarf . .	Hamburg			
1961	Zinn, Lötzinn, Lagermetalle . .	Beuthen			

W a r e n n a c h f r a g e n .

Nr.	Gesuchte Waren	Sitz der Firma	Nr.	Gesuchte Waren	Sitz der Firma
1870	Eichenfourniere, Eichenbretter	Riga	1923	Wasserdichte Autoverdeckstoffe, Autotuche und Korde, Kunst- leder, Autoleder, Autoteppiche, Aluminium-Bleche, Autobe- schläge etc.	Wien
1871	Gummibettstoff	Bielitz	1924	Käse, Sardinen	Nowy Sasz
1872	Kinderstrümpfe, Gummi-Bett- Einlagestoff, Spielsachen, Kindertrikotagen, Kinder- schuhe	Biala	1925	Kreide, Umschlag derselben . .	Malmö
1873	Amerik. Weizen	Krakau	1936	Schnitt- und Grubenhölzer . .	Berlin
1874	Calcium-Karbid poln. Provinienz	London	1937	Aetherische Oele, Maschinen zur Erzeugung von Toilettenseifen, Metallkorke, Parfümerie-Glas- waren, Siegelmarken	Lemberg Tel-Aviv
1875	Div. Waren	Boston	1938	Melasse für Alkoholfabrikation .	Haifa
1884	Neu- und Altmetalle, Metall- rückstände	Berlin	1948	Buchen- und Eschenrundholz .	Zürich
1885	Trockenhefe, Fett- und Mager- fischmehl	Lemberg	1949	Speisekartoffeln	Aubervilliers
1886	Schirmstoffe, Schirmbezüge, Schirmstöcke, Spazierstöcke, Schirmfurnituren, Schirmgriffe u. a. Schirmzubehörteile	Pleß	1950	Grubenholz	Jaffa
1887	Gesalzene Fische	Jassy	1951	Weizen- und Roggenmehl . . .	Hamburg
1896	Polnischen Holzteer	Hamburg	1964	Hülsenfrüchte	
1897	Petroleum, Autobenzin	Kotka	1965	Kolonialwaren, Schuhcreme, chem.-techn. Artikel, pharma- zeutische und kosmetische Waren, Uhren	Skole Krakau
1898	Reiswurzeln	Warschau	1966	Radioapparate	Krakau
1899	Pappeinlagen für Eierkisten . .	Leszno	1975	Amerikanischer u. holländischer Speck u. Schmalz	Krakau
1900	Bohnen, Zwiebeln, Reis, Zement, Zink, Eisen, Kartoffeln etc. . .	Nuevitas	1976	Eiskisten für den Hausgebrauch, Käfige	Lemberg Lemberg
1910	Kartoffelflocken	Bern	1977	Gummiband, Gummihosenträger	
1911	Zement	Flensburg	1993	Sperrholz in Erle, Buche, Birke, Linde. Schnittmaterial in Eiche, Linde. Telegraphenstangen roh und imprägniert	Alexandria
1912	Hartgummi- und Celluloidkämme	Barmen			
1913	Amerikanisches Schmalz, Speck	Lemberg			
1914	Schwarz. Senfsamen	Lemberg			
1915	Blehdosen zur Aufbewahrung von Kaffee, Kaffeeröster	Lemberg			
1922	Schwefelsaures Ammoniak	Glatz			

V e r t r e t u n g e n .

Nr.	Vertretungen gesucht für	Sitz der Firma
1994	Feingestrickte Unterkleider . . .	Bern
1995	Motorräder	Birmingham

Beachten Sie bitte die Empfehlungsanzeigen unserer Inserenten

Amtliche Notierungen an der Danziger Börse vom 11. bis 16. April 1927.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Scheck London	Tel. Auszahlung London Geld Brief	100 Zloty Ausz. Warschau		100 Zloty loko Noten		Dollar-Noten Nr. 1 von 5-100 St.		Dollar-Noten Nr. 2 von 500-1000 St.		Tel. Auszahl. New York		Tel. Auszahl. Amsterdam		Tel. Auszahl. Zürich	
			Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief
11. 4. 27	25,05 ¹ / ₄	—	57,65	57,80	57,63	57,77	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12. 4. 27	25,05 ¹ / ₄	—	57,64	57,78	57,68	57,82	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13. 4. 27	25,05 ¹ / ₂	—	57,58	57,72	57,68	57,82	5,1510	5,1640	—	—	—	—	—	—	—	—
14. 4. 27	25,06 ¹ / ₂	—	57,66	57,80	57,73	57,87	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16. 4. 27	keine	Börse														

Zeit	Tel. Auszahl. Paris		Tel. Auszahl. Brüssel—Antwerpen		Tel. Auszahl. Helsingfors		Tel. Auszahl. Stockholm		Tel. Auszahl. Kopenhagen		Tel. Auszahl. Oslo		100 Reichsmarknoten		100 Reichsmark tel. Ausz. Berlin	
	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief
11. 4. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	122,177	122,483
12. 4. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13. 4. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14. 4. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	122,222	122,528
16. 4. 27	keine	Börse														

Danziger Wertpapiere.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

	11. 4. 27	12. 4. 27	13. 4. 27	14. 4. 27	16. 4. 27
4% Danziger Stadtanleihe 1919	44 ¹ / ₂ G.	44 ¹ / ₂ G.	44 ¹ / ₂ G.	44 ¹ / ₂ G.	
5% Danziger Goldanleihe	4,60 G.	4,70 G.	4,70 G.	4,70 G.	
5% Roggenrentenbriefe	—	—	—	—	
7% hypothekarisch gesicherte Stadtanleihe 1925 .	97 ¹ / ₂ bz.	97 ¹ / ₂ bz.	97 bz.	97 ³ / ₄ B.	keine
8% Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie I—IX .	101 ³ / ₄ bz.	101 ³ / ₄ bz.	101 ³ / ₄ bz.	101 ¹ / ₂ bz.	Börse
8% Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie X—XIV	101 ¹ / ₄ bz.	101 ¹ / ₄ bz.	101 ¹ / ₂ bz.	101 ¹ / ₂ B.	
Bank-von-Danzig-Aktien	115 bz.	115 ³ / ₈ bz.	115 bz.	114 ¹ / ₂ bz.	
Danziger Privat-Actien-Bank-Aktien	105 bz.	105 bz.	105 bz.	103 ¹ / ₂ G.	
Danziger Hypothekenbank-Aktien	139 bz.	139 etw. bz. B.	138 ¹ / ₂ bz.	138 ¹ / ₂ bz.	

Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse.

Vom 11. bis 16. April 1927. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Für 50 kg frei Waggon Danzig													
	Weizen	Roggen	Gerste	Futtergerste	Hafer	Viktoria-Erbesen	grüne Erbsen	kleine Erbsen	Peluschken	Wicken	Blau-mohn	Gelb-sent	Roggen-kleie	Weizen-kleie
11. 4. 27	nicht notiert													
12. 4. 27	nicht notiert													
13. 4. 27	127 Pfd. 15,75 124 Pfd. 15,25	besser 13,25 bis 13,50	fein 11,75 bis 12,25	10,75 bis 11,50	10,25 bis 11,00	—	—	—	—	—	—	—	9,25	grobe 9,50
14. 4. 27	nicht notiert													
16. 4. 27	keine Börse													

Danziger Getreidezufuhren auf dem Bahnwege.

Vom 11. bis 16. April 1927.

Datum	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Hülsenfrüchte		Kleie u. Ölkuch.		Saaten	
	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.
11. 4. 27	—	—	7	115	7	100	1	15	2	30	1	12	2	25
12. 4. 27	—	—	—	—	1	15	—	—	—	—	1	15	2	33
13. 4. 27	—	—	—	—	1	15	1	15	2	30	3	45	5	70
14. 4. 27	—	—	—	—	3	45	—	—	1	10	—	—	1	15
16. 4. 27	—	—	—	—	2	25	—	—	3	45	8	120	3	45
Gesamt	—	—	7	115	14	200	2	30	8	115	13	192	13	188

Danzig

Visumfreier Verkehr Danzig—Marienburg
und umgekehrt.

Vom 11. April d. Js. ab ist die Beschaffung eines polnischen Sichtvermerks (Visums) für Reisende jeder Staatsangehörigkeit im Verkehr zwischen Marienburg und Danzig über Dirschau in den zwei Zugpaaren, welche im Anschluß an die Korridorzüge verkehren, nicht mehr erforderlich. Die bisher in Dirschau durchgeführte Paßkontrolle kommt somit von jetzt an in Fortfall. Es ist besonders darauf hinzuweisen, daß nach wie vor jeder Reisende im Besitz eines gültigen Personalausweises sein muß. Die vorerwähnten Anschlußzüge, soweit sie zwischen Hohenstein und Danzig nicht halten, werden auch auf Danziger Gebiet einer Paßkontrolle nicht unterworfen.

Die Paßkontrolle findet vielmehr in Hohenstein und Danzig, und für weiterreisende Personen in Zoppot beim Verlassen der Bahnsteige statt.

Die gleiche Regelung der Paßkontrolle ist zwischen der Danziger Regierung und der Republik Polen für den Verkehr zwischen Dirschau und dem westlichen Teil Pommerellens vereinbart insofern, als Reisende, die in diesem Verkehr Züge benutzen, die zwischen Hohenstein und Danzig nicht halten, und die von Danzig aus Züge benutzen, die nur in Zoppot halten, in den Zügen selbst nicht mehr auf Mitführung eines Identitätsnachweises geprüft werden, sondern, daß vielmehr eine Paßkontrolle dieser Personen lediglich beim Verlassen der Bahnsteige in Hohenstein, Danzig und Zoppot stattfindet.

Eingang von Ausfuhrsgütern auf dem Bahnwege.

Berichtswoche vom 4. bis 10. April 1927.

Bezeichnung des Gutes	D a n z i g																Summa	
	Leege Tor		Olivaer Tor		Neufahrwasser				Weichselbahnhof		Strohdeich		Kaiserhafen		Holm		Wagg.	To.
	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.				
Kohlen	30	600	138	1930	1692	29901	190	3327	1012	20635	—	—	1664	29778	2	40	4728	86811
Holz	123	2428	39	740	—	—	35	525	3	60	378	7463	851	18141	657	15310	2086	44667
Getreide, Saaten	23	298	—	—	—	—	1	11	11	180	—	—	—	—	—	—	35	489
Zucker	—	—	—	—	—	—	33	495	—	—	—	—	166	2575	—	—	199	3070
Naphtha	—	—	42	640	—	—	—	—	28	563	—	—	5	133	—	—	75	1336
Rübenschnitzel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Melasse	—	—	8	120	—	—	—	—	8	137	—	—	—	—	—	—	16	257
Kartoffelmehl	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zement	8	120	5	75	—	—	—	—	254	3820	—	—	—	—	—	—	267	4015
Häute	—	—	1	4	—	—	2	20	—	—	—	—	—	—	—	—	3	24
Eier	4	36	—	—	—	—	14	98	—	—	—	—	—	—	—	—	18	134
Zink	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eisen, Maschinen	10	155	36	640	—	—	—	—	7	160	—	—	—	—	—	—	53	955
Kali	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zellulose	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lebende Pferde	—	—	1	6 St.	—	—	10	120 St.	—	—	—	—	—	—	—	—	11	126 St.
Lebende Schweine	42	1339 St.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	42	1339

Berichtswoche vom 11. bis 17. April 1927.

Kohlen	155	3059	180	2890	1530	26660	57	1228	900	15941	—	—	1443	23419	—	—	4265	73197
Holz	147	2821	33	1910	—	—	25	375	11	178	389	7169	867	19190	576	13670	2048	45313
Getreide, Saaten	39	578	—	—	—	—	9	130	10	155	—	—	—	—	—	—	58	863
Zucker	—	—	—	—	—	—	4	60	2	26	—	—	44	668	—	—	50	754
Naphtha	1	10	12	185	—	—	—	—	42	749	—	—	8	120	—	—	63	1064
Rübenschnitzel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Melasse	—	—	24	380	—	—	—	—	17	283	—	—	—	—	—	—	41	663
Kartoffelmehl	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zement	9	125	4	60	—	—	—	—	54	812	—	—	—	—	—	—	67	997
Häute	—	—	2	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	19
Eier	2	19	—	—	—	—	13	149	—	—	—	—	—	—	—	—	15	169
Zink	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eisen, Maschinen	8	94	36	730	10	150	—	—	2	32	—	—	—	—	—	—	56	1006
Kali	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Cellulose	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lebende Pferde	—	—	3	26 St.	—	—	18	218 St.	—	—	—	—	—	—	—	—	21	244 St.
Lebende Schweine	27	1006 St.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	1006

Danzigs Gesamteigenhandel in der Zeit vom 1. bis 10. April 1927 (vorläufige Uebersicht).

Die nachstehende Tabelle umfaßt nur die wichtigsten Waren.

Bei den mit * versehenen Waren handelt es sich um den Landweg, bei den übrigen um den Seeweg.

Einfuhr in Doppelzentnern

Pos.	Warenbezeichnung	In der I. Dekade 1.—10. 4. 27 in dz.
1	Weizen	44 210
1	Mais	800
2	Reis	1 400*
34	Schmalz	3 450
41	Phosphorite pp.	30
41,2	Thomasmehl	139 500
51	Fette pp.	23 400
54	ges. Häute	4 840
66	Steine pp.	1 694
79	Kohlen	6 260
82	Harz und Kolophonium	150*
85/117	Öle	1 110
103	Chilesalpeter	7 570
124	Quebrachoextrakt	10 700
138	Eisenerz pp.	2 680
139	Roheisen	90 900
140/141	Eisen pp.	370
142	Eisen, Stahl pp.	2 080
181	Rohe Wolle	1 730*
		91 090
		710

Ausfuhr in Doppelzentnern

Pos.	Warenbezeichnung	In der I. Dekade 1.—10. 4. 27 in dz.
1	Gerste	7 320
1	Hafer	1 000
1	Hülsenfrüchte	3 490
22,1	Rohzucker	130*
22,2	Raffinade	21 160
33	los. Salz	6 880
34,1	fr. Fleisch	6 600
39	Rübenschnitzel	1 584
39	Eier	950
40	leb. Tiere	200*
41	Superphosphat	1 390
52	Paraffin	2 250
58	Holz	1 180*
62	Klee	360*
65	Zement	150
79	Kohlen	409 570
80	Teer	9 380*
85/117	Öle	535
89	Kalisalz	27 620
105	Soda	844 260
152	Eis. Röhren pp.	1 990
221	Kleie	27 320
223	Leinkuchen	17*250
		3 470
		1 110
		1 620*
		860*

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

Titelübersetzungen

aus dem Dziennik Ustaw Nr. 32, 33, 34 und 35 vom 6., 9., 11. und 13. April 1927.

Pos. 296 Verordnung des Finanzministers, des Ministers für Industrie und Handel sowie des Ministers für Landwirtschaft und Staatsdomänen vom 30. März 1927 über die Gültigkeitsverlängerung der Verordnung über Zollerleichterung für Kalksalpeter.

Pos. 297 Verordnung des Finanzministers, des Ministers für Industrie und Handel sowie des Ministers für Landwirtschaft und Staatsdomänen vom 30. März 1927 betr. die Ausfuhrzölle.

Pos. 299 Verordnung des Verkehrsministers vom 5. April 1927, herausgegeben im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Minister für Industrie und Handel sowie dem Minister für Landwirtschaft und Staatsdomänen über die Abänderungen und Ergänzungen des Warentarifs der polnischen Normalspurbahnen.

Pos. 303 Verordnung des Finanzministers vom 31. März 1927 betr. die Stempelgebühren von Pachtverträgen oder Vermietungen von Gegenständen, die sich in dem Gebiet befinden, auf dem das deutsche bürgerliche Gesetzbuch verbindlich ist.

Pos. 314 Verordnung des Verkehrsministers vom 28. März 1927, herausgegeben im Einvernehmen

mit dem Finanzminister, dem Minister für Industrie und Handel sowie dem Minister für Landwirtschaft und Staatsdomänen über die Abänderungen und die Ergänzungen des Warentarifs der polnischen Schmalspurbahnen.

Pos. 316 Verordnung des Verkehrsministers vom 6. April 1927, herausgegeben im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Minister für Industrie und Handel sowie dem Minister für Landwirtschaft und Staatsdomänen über die Abänderungen und die Ergänzungen des Warentarifs der polnischen Normalspurbahnen.

Pos. 317 Verordnung des Verkehrsministers vom 7. April 1927, herausgegeben im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Minister für Industrie und Handel sowie dem Minister für Landwirtschaft und Staatsdomänen über die Einführung einer Tarifiermäßigung für Eisenerz im polnisch-tschechoslowakischen Verkehr.



Alfred Bauch
Automobil-Bedarfsartikel
 Alleinvertretung der
ROBERT BOSCH A.-G., Stuttgart
 Langermarkt 32 * Telefon 248 06

Titelübersetzungen

aus dem Dzennik Urzędowy Nr. 10 vom 1. April 1927.

Inhalt.

Organisation der Behörden: 114. Bekanntmachung über die Einrichtung eines Zollamtes II. Klasse in Czarnówek.

Stempelgebühren: Auslegung des Gesetzes über Stempelgebühren.

Verbrauchssteuern: 116. Erlaß des Finanzministers vom 7. März d. J. über die Registrierung von Branntweinsorten. 117. Erlaß des Finanzministers vom 8. März d. J. über die Einrichtung eines Branntweinfreilagers durch die Firma „Krajowa Fabryka Likierów, rosolisów i rumu Alfreda Potockiego“. 118. Rundschreiben vom 14. III. 27 L. 5792/DAM/Wb. betreffs der Verantwortung für die Ueberschreitung der Verordnung vom 8. III. 1927 über die Regelung der Großhandelszuckerpreise auf dem Auslandsmarkt. 119. Verordnung des Finanzministers, des Ministers für Industrie und Handel sowie des Ministers für Landwirtschaft und Staatsdomänen vom 15. III. 1927 betreffs der Verteilung der letzten Zuckerkontingente für die Zeit vom 1. X. 1926 bis 30. IX. 1927 unter die einzelnen Zuckerfabriken. 120. Verordnung des Finanzministers vom 8. III. 1927, herausgegeben im Einvernehmen mit dem Minister für Industrie und Handel sowie dem Minister für Landwirtschaft und Staatsdomänen betr. die Regelung des Zuckerpreises.

Zollvorschriften: 121. Rundschreiben Nr. DC/1412/II/27 über die Einfuhr von Kartoffeln aus dem Auslande. 122. Verordnung des Finanzministers, des Ministers für Industrie und Handel sowie des Ministers für Landwirtschaft und Staatsdomänen vom 11. März 1927 betr. Zollerleichterung für Saatkartoffeln.

Kassen-Rechnungs-Vorschriften: 123. Rundschreiben L. DK./114/WAK. über die Einzahlung von öffentlichen Abgaben mit Schecks der Bank Polski. 124. Anordnung des Ministers des Innern vom 24. II. 1927, herausgegeben im Einvernehmen mit dem Finanzminister und der Obersten Kontrollkammer, betr. die Kontrolle der Einnahmen aus der Herausgabe von Krankenscheinen an die Staatsarbeiter. 125. Rundschreiben betr. die Krankenscheine.

Valutaangelegenheiten: 126. Bekanntmachung Dt. Ob. L. 1959/I vom 21. März 1927 über die Herausgabe von Staatsscheinen im Werte von 5 zł.

Strafvorschriften: 127. Verordnung des Finanzministers vom 17. II. 1927 über die Ergänzung der Verordnung vom 6. XII. 1926 betr. die Bevollmächtigung der Zollämter zur Führung von Untersuchungen und Entscheidungen von Finanzstrafsachen sowie über die Festsetzung von Bezirken ihres Zuständigkeitsbereichs.

Aenderung des Ausfuhrzolls für Metalle.

Verordnung.

des Finanzministers, des Ministers für Industrie und Handel, sowie des Ministers für Landwirtschaft und Staatsdomänen vom 30. März 1927 betr. die Ausfuhrzölle. (Dziennik Ustaw Nr. 32, Pos. 297 vom 6. 4. 1927).

Auf Grund des Artikels 7 Abschnitt a des Gesetzes vom 31. Juli 1924 betr. die Regelung der Zollverhältnisse (Dz. Ust. R. P. Nr. 80 Pos. 777) wird folgendes angeordnet:

§ 1. Den unten genannten Positionen des Zolltarifs wird im Bereich der „Ausfuhr“ folgender Wortlaut gegeben:

Pos. des Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zoll für 100 kg zł.
234	Schlacken und Aschen:	
	1) die Eisen enthalten	2
	2) die Zink oder Blei enthalten	10
	3) die Zinn enthalten	200
	4) die Kupfer enthalten	60
	Bemerkung: Schlacken und Aschen, die in der Pos. 234 genannt sind, mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei.
235	Eisen und Stahl alt: gegossen und geschmiedet, Fragment, Bruch, Schmelz, Späne, auch gepreßt und Pulver, mit Ausnahme von Weißblechabfällen	5
236	Kupfer:	
	1) in Masseln, gegossenen Stäben, Kathoden	150
	2) in Gestalt von altem Metall und Abfällen, sowie Zementkupfer in Pulver und Briketts	150
	Bemerkung: Kupfer, in Pos. 236 genannt, mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei.
238	Nickel und Aluminium:	
	1) in Masseln, gegossenen Stäben, Kathoden, Würfeln und Kügelchen	100
	2) in Gestalt von altem Metall und Abfällen	100
	Bemerkung: Nickel und Aluminium, die in Pos. 238 genannt sind, mit Genehmigung des Finanzministeriums	10
239	Rotguß, Phosphorbronze, Messing, Tombak, Argentan (Neusilber), Britannia:	
	1) in Masseln, gegossenen Stäben	100
	2) in Gestalt von altem Metall und Abfällen	100
	Bemerkung: Rotguß, Phosphorbronze, Messing, Tombak, Argentan (Neusilber), Britannia, die in Pos. 239 genannt sind, mit Genehmigung des Finanzministeriums	10
240	Zinn:	
	1) in Masseln, Blöcken	500
	2) in Gestalt von altem Metall und Abfällen	500
241	Blei in Gestalt von altem Metall und Abfällen	50
	Bemerkung: Blei in Pos. 241 genannt, mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei.

§ 2. Von den Waren, die in den Positionen 236 P. 1, 238 P. 1, 239 P. 1, 240 P. 1 des Zolltarifs genannt und die im Zollgebiet der Republik Polen zur Ausfuhr nach dem Auslande per Bahn, Schiff oder Post spätestens am Vortage des Inkrafttretens dieser Verordnung aufgegeben sind, wird der Ausfuhrzoll im Verlauf von 10 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung nicht erhoben.

§ 3. Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung verlieren ihre Rechtskraft die entsprechenden Positionen des Zolltarifs in dem in § 1 der Verordnung vom 28. Juli 1925 (Dz. U. R. P. Nr. 76 Pos. 536) und in § 1 der Verordnung vom 8. April 1926 (Dz. U. R. P. Nr. 33 Pos. 205) angegebenen Wortlaut.

Verordnung

des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Justizminister vom 21. 2. 1927 über die Festsetzung der Höhe der gesetzlichen Zinsen. (Dz. U.R.P. Nr. 16 vom 28. 2. 1927, Pos. 125 — S. 143.)

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 27. 8. 1924 über die Höhe der gesetzlichen Zinsen (Dz. U.R.P. Nr. 79, Pos. 769) in dem durch die Verordnung vom 30. 12. 1924 (Dz. U.R.P. Nr. 118, Pos. 1075) veröffentlichten Wortlaut verordne ich folgendes:

§ 1. Die in § 1 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 27. 8. 1924 über die Höhe der gesetzlichen Zinsen (Dz. U.R.P. Nr. 79, Pos. 769) festgesetzte Höhe der gesetzlichen Zinsen wird auf 10 Prozent jährlich herabgesetzt.

§ 2. Der in § 1 dieser Verordnung festgesetzte Prozentsatz wird auch bei Rechtstiteln, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung entstanden sind, in Anwendung gebracht, jedoch mit dem Unterschied, daß diese Zinsen vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ab gerechnet werden.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem 1. 3. 1927 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung des Finanzministers vom 24. 1. 1925 über die Festsetzung der Höhe der gesetzlichen Zinsen (Dz. U.R.P. Nr. 9, Pos. 72) aufgehoben.

Zolltarifentscheidungen.

Gemäß Danziger Zollblatt.

Zu Position 24.

Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung DC/2068/III/27 vom 8. 3. 27 entschieden, daß unter dem in Punkt 1 „a“ der Position 24 des Zolltarifs genannten Phosphatin das bekannte Kindernährmittel zu verstehen ist, das aus Kakao, Lecithin, Stärke und Zucker besteht.

Landes Zollamt der Freien Stadt Danzig T 1801/27 vom 15. 2. 1927.

Zu Position 37.

Ich nehme Gelegenheit, darauf hinzuweisen, daß die Verzollung der in Position 37, 1a genannten Fische nach dem Nettogewicht zu erfolgen hat, da die auf Zollblatt S. 95 pp. Jahrgang 1926 veröffentlichten Tarifänderungen vom 30. 10. 25 die Bruttoverzollung nicht mehr vorschreiben.

Die Zolltarife sind, soweit es noch nicht geschehen sein sollte, entsprechend zu berichtigen.

Landes Zollamt der Freien Stadt Danzig T 1877/27 vom 14. 3. 1927.

Rundschreiben T 9.**Zu Position 40.**

(vergleiche Zollblatt 1926 S. 194.)

Da in den Zollämtern Schwierigkeiten bei der Feststellung der Hundeart zwecks Bestimmung ihrer Zugehörigkeit zu Polizeihunden auftauchen, wird hiermit erläutert, daß zu solchen Hunden aus der Gattung der Dobermanns, Wolfshunde oder Schäferhunde zu rechnen sind, die eine Polizeidressur bereits hinter sich haben bzw. dieser Dressur unterzogen wurden und als solche Attestate bzw. Bescheinigungen der entsprechenden Polizeibehörden besitzen.

Finanzministerium der Republik Polen DC/3196/III/27 vom 28. 2. 1927.

Landes Zollamt der Freien Stadt Danzig T 1743/27 vom 10. 3. 1927.

Zu Position 43 und 215.

Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung DC/3015/III/27 vom 25. 2. 27 an Hand von Mustern entschieden, daß Flitter aus Gelatine, bemalt und lackiert, der Verzollung nach Position 43 Punkt 2 des Zolltarifs als Gelatineerzeugnisse zu verzollen sind.

Gleichzeitig hat das Finanzministerium erläuternd bemerkt, daß dieselben Erzeugnisse, wenn sie vollständig versilbert oder vergoldet sind, der Verzollung nach Position 215 Punkt 1 unterliegen.

Landes Zollamt der Freien Stadt Danzig T 1667/27 vom 15. 3. 1927.

Zu Position 62.

Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung DC/2074/III/27 vom 8. 3. 27 entschieden, daß nach Position 62/5a Sämereien von sämtlichen Rüben, d. h. von Industrie-, Futter- und Gemüserüben zollpflichtig sind.

Landes Zollamt der Freien Stadt Danzig T 1800/27 vom 16. 3. 1927.

Zu Position 75.

Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung DC/3415/III/27 vom 10. 3. 27 an Hand eines Musters entschieden, daß unmontierte Teile von elektrischen Sicherungen aus Speckstein ebenso wie derartige Porzellanerzeugnisse nach Position 76/7b zollpflichtig sind.

Landes Zollamt der Freien Stadt Danzig T 1871/27 vom 16. 3. 1927.

Zu Position 77.

Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung DC/1252/III/27 vom 11. 2. 27 an Hand eines Musters entschieden, daß sogenannte Pipettengläser aus braunem Glas, nicht geschliffen und nicht poliert, der Verzollung nach Position 77 Punkt 5a unterliegen.

Unter Pipettengläsern versteht man Fläschchen, bei denen der Stöpsel aus einer kleinen Pipette besteht, wobei die Verdickung der Pipette gerade der Größe des Halses der Flasche angepaßt ist.

Landes Zollamt der Freien Stadt Danzig T 1837/27 vom 23. 3. 1927.

Mehr als

30000 Stück

Protos-Staubsauger

werden monatlich in den Siemens-Schuckertwerken hergestellt. Der Protos-Staubsauger ist beste Präzisionsarbeit. Er ist kinderleicht im Gebrauch, unverwüstlich in der Lebensdauer und unerreicht in der Saugwirkung. Ehe Sie sich zum Kauf eines Staubsaugers entschließen, lassen Sie sich unsern

Protos-Staubsauger

durch die

Vertriebsstelle für Protos-Erzeugnisse

Jopengasse 65 II :: Tel. 27469

unentgeltlich vorführen.

Bequeme Teilzahlungen.

Zu Position 149.

Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung DC/3012/III/27 vom 26. 2. 27 entschieden, daß Aluminiumkannen für Wasser und Flüssigkeiten nach dem entsprechenden Buchstaben der Position 149/7 zollpflichtig sind.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 1730/27 vom 18. 3. 1927.

Zu Position 149.

Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung DC/2072/III/27 vom 19. 2. 27 an Hand eines Musters entschieden, daß Stücke von geriffeltem Aluminiumblech, die an den Seiten eine Anzahl von gebohrten Löchern aufweisen, mit Rücksicht auf die durchbohrten Löcher nach dem entsprechenden Buchstaben der Position 149 Punkt 7 zollpflichtig sind.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 1454/27 vom 15. 3. 1927.

Zu Position 153.

Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung DC/3990/III/27 vom 10. 3. 27 an Hand eines Musters entschieden, daß die üblichen Rohrschellen (für Blechrohre) mit einem gebohrten Loch der Verzollung nach Position 153/1a als Erzeugnis aus Band Eisen mit gebohrten Löchern unterliegen.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 1874/27 vom 16. 3. 1927.

Zu Position 167.

Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung DC/2993/III/27 vom 10. 3. 27 an Hand von Abbildungen entschieden, daß elektr. Kaffeemühlen (sowohl Wandkaffeemühlen, wie sie im Haushalt üblich sind, als auch solche, wie sie in Kaffee- und Kolonialwarengeschäften zum sofortigen Mahlen des gekauften Kaffees anzutreffen sind) mit Rücksicht darauf, daß sie einen Motor besitzen, der mit dem Werk der Mühle unmittelbar verbunden ist, nach Position 167/38 als nicht besonders genannte elektrische Maschinen mit untrennbarem elektrischem Antrieb zu verzollen sind.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 1872/27 vom 16. 3. 27.

Zu Position 169.

Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung DC/3991/III/27 vom 10. 3. 27 erläutert, daß unter den in Position 169/11 genannten „photographischen Klischees“ steife Tafeln, die nach dem erlangten Ausmaß entsprechend zugeschnitten sind und zu photographischen Aufnahmen dienen, zu verstehen sind, während „Filme“ nicht zerschnittene zusammengerollte Bänder für derartige Aufnahmen darstellen.

Gleichzeitig hat das polnische Finanzministerium erläutert, daß auf Grund des zurzeit verbindlichen Rundschreibens DC/15621/III/26 die Konventionssätze aus Position 169/11b lediglich unbelichtete photographische Klischees (mit Ausnahme derjenigen aus Glas) genießen.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 1873/27 vom 16. 3. 1927.

Zu Position 177.

Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung DC/2420/III/27 vom 19. 2. 27 erläutert, daß als Wellpappe im Sinne des Punktes 14 der Position

177, mit gewöhnlichem Papier beklebte, zum Verpacken bestimmte Pappe anzusehen ist.

Sofern die Ware Papier besserer Gattung darstellt und mit ebensolchem Papier beklebt ist, so unterliegt sie der Verzollung nach der Beschaffenheit dieses Papiers.

Infolgedessen ist z. B. eine Wellpappe, die ganz aus pergamentähnlichem Papier von natürlicher Farbe hergestellt ist, nach Position 177 Punkt 10 „a“ zollpflichtig, sofern das Quadratmetergewicht des Papiers mehr als 28 g beträgt.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 1947/27 vom 22. 3. 1927.

Zu Position 177.

Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung DC/18162/III/26 vom 7. 3. 26 entschieden, daß mit vergoldeten Verzierungen versehene Wellpappe auf Grund des in der Sitzung vom 8. 2. 27 abgegebenen Gutachtens des Warenkundigen Beirats nach Pos. 177/23 zu verzollen ist.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 1729/27 vom 14. 3. 1927.

Zu Position 193.

Bezüglich der Verzollung von Tischtüchern, Handtüchern, Taschentüchern usw. wurde das polnische Finanzministerium um Entscheidung gebeten

1. wie ein fertig gesäumtes Handtuch aus glattem Leinengewebe ohne abgepaßtes Muster verzollt wird,
2. ob alle fertig gesäumten Handtücher, falls sie nach Pos. 193 Punkt 2 verzollt werden, den 10 prozentigen Zuschlag gemäß Punkt 5 der allgemeinen Bemerkungen zu Pos. 183—209 bekommen, oder ob dieselben in analoger Anwendung der ergänzenden Erläuterungen zum Zolltarif über Säcke der Pos. 191 (Dz. Ust. Nr. 51 vom 22. 5. 26, Pos. 304) ohne den Zuschlag verzollt werden.

Hierauf ist unterm 18. 2. 27 DC/16465/III/26 folgende Entscheidung eingegangen:

„In Beantwortung des Berichts der Direktion vom 30. 10. 26 teilt das Zolldepartement mit, daß Handtücher, ohne Rücksicht auf das Gewebe und die Beschaffenheit des Musters, besäumt, nach der Beschaffenheit des Materials und der Anmerkung 5 der Allgemeinen Bemerkungen zu den Positionen 183—209 zu verzollen sind.“

In Anbetracht dessen, daß Punkt 2 der Pos. 193 Handtücher, Servietten, Tischtücher und dergl., auch in Stücken vorsieht, unterliegen solche einfachen besäumten Erzeugnisse der Verzollung mit einem Zuschlag von 10 v. H. für die Besäumung.

Obige Erzeugnisse mit Webschluß, der den Saum ersetzt, sind ohne den prozentualen Zuschlag für die Besäumung zu verzollen.“

Nach diesseitiger Ansicht geht aus vorstehender Entscheidung hervor, daß Handtücher, Tischtücher usw., sofern es sich nicht um abgepaßte Muster handelt, nach den Grundmaterialien und dem Zuschlag 10% gemäß Punkt 5 der Allgemeinen Bemerkungen zu Pos. 183—209 für die Besäumung zu verzollen sind.

Handtücher, Tischtücher usw. mit abgepaßten Mustern dagegen unterliegen der Verzollung nach Pos. 193 Punkt 2 + 10% Zuschlag gemäß Punkt 5 der allgemeinen Bemerkungen zu Pos. 183—209, sofern sie gesäumt sind.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 1393/27 vom 18. 3. 1927.

Polen

Polens Wirtschaftslage in Dichtung und Wahrheit.

(Von unserm polnischen Korrespondenten.)

In jüngster Zeit haben in ostoberschlesischen Wirtschaftskreisen die Ausführungen von Geh. Reg.-Rat Professor Dr. Julius Wolf in der deutschen Presse berechtigtes Aufsehen erregt und sind von der polnischen Presse mit besonderem Vergnügen für ihre Zwecke ausgewertet worden. Seine vom grünen Tisch aus bearbeiteten Artikel: „Polens wirtschaftliche Aussichten“ und „Wem nützt der Zollkrieg?“ stehen den Ansichten der im praktischen Wirtschaftsleben wirkenden Männer Ostoberschlesiens und nicht minder auch der ersten Fachpresse Polens geradezu diametral gegenüber. Professor Dr. Wolf atmet ganz den Geist der optimistisch eingestellten polnischen Regierungskreise und deren ergebenen Presse, die von jeher eifrig bemüht sind, Polens wirtschaftlichen Aufstieg nicht zuletzt mit Hilfe einer kunstvoll zusammengestellten Statistik vor aller Welt glaubhaft zu machen. Wenn man der Meinung ist, durch eine stark einseitige Darstellung der Verhältnisse dem Vorwärtkommen der deutsch-polnischen Handelsvertragsverhandlungen Vorschub zu leisten, so ist man im Irrtum, denn in der Tat hat man der Sache nur insofern einen Dienst erwiesen, als Polen mit gestärktem Rückgrat dabei seine Forderungen vertreten wird, wodurch wiederum Komplikationen hinsichtlich des raschen Zustandekommens dieses für beide Teile notwendigen Handelsvertrags hervorgerufen werden können.

In diesem Zusammenhange darf auch der durch Sachkenntnis nicht getrübbten Veröffentlichung von Sach. Harding über „Eindrücke von Polen“ in Barron's National Financial Weekly Erwähnung getan werden, wo sich der Verfasser auf Grund eines vierzehntägigen Aufenthalts in Polen bemüht, den Nachweis zu führen, was aus Polen mit seinen vielfältigen natürlichen Schätzen werden kann. Er gibt darin selbst zu, daß er als Gast der Bank Gospodarstwa Krajowego (Landeswirtschaftsbank) in Polen gewieilt und man ihm vieles (aber bestimmt nicht alles) gezeigt habe. Dieses Eingeständnis mag als Entschuldigung dafür hingenommen werden, daß Harding nicht eigene Gedanken, sondern nur das wiedergibt, was seine Gastgeber hören wollten, und daß er sich dieser Aufgabe zu ihrer Zufriedenheit entledigt hat, steht außer Zweifel. Wie freilich der alteingesessene, mit den wirtschaftlichen Verhältnissen Polens wohlvertraute gewissenhafte Chronist über derartige optimistische Urteile denkt, ist allerdings eine andere Frage.

Blicken wir den realen Tatsachen klar ins Gesicht, so können wir beim besten Willen die optimistische Auffassung z. B. eines Prof. Dr. Wolf nicht teilen, denn die Ausnahmekonjunktur Polens infolge des englischen Streiks kann keinesfalls als Grundlage für eine günstige Beurteilung der Lage der polnischen Staatsfinanzen gewertet werden. Daß diese Konjunktur nur vorübergehender Natur war, beweist die seit Januar d. Js. absteigende Bewegung, die in folgenden Kohlenausfuhrziffern deutlich zum Ausdruck kommt:

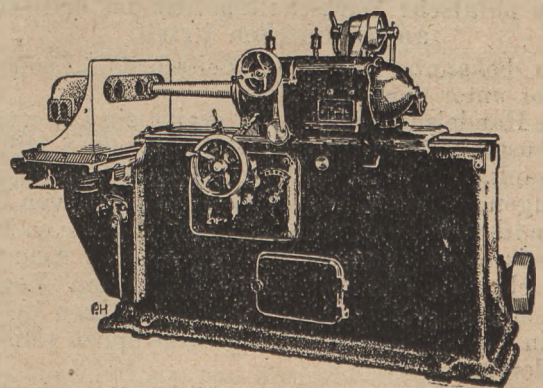
August 1926	=	2 170 000 t
Dezember 1926	=	1 353 000 t
Februar 1927	=	881 000 t
März 1927	=	600 000 t

Die angekündigten Kohlenabschlüsse nach Italien, Frankreich, Algier und Rußland sind überdies durchaus fiktiver Natur, weil England fast überall erfolgreich in Wettbewerb tritt. Aus dem Umstand, daß

gegenwärtig im ostoberschlesischen Bergbau noch etwa 8000 Arbeiter mehr als vor Ausbruch des englischen Streiks beschäftigt sind, darf gleichfalls nicht der Schluß gezogen werden, als würde die Kohlenausfuhr sich etwa auf dem Niveau vor dem Kohlenstreik halten, denn die Industrie ist durch die polnische Regierung zur Weiterbeschäftigung der Arbeiter gezwungen und begegnet dem Uebel durch Einlegung von Feierschichten und Ansammlung von Haldenbeständen. Dieser Ausweg kann indes nur bis zu einem gewissen Grade Anwendung finden, so daß der weitere Abbau von Arbeitern lediglich eine Frage der nächsten Zeit ist.

Ein greifbarer Maßstab für die rückwärtige Bewegung der polnischen Gesamtwirtschaft ist ferner in der Handelsbilanz zu erblicken, die im Dezember zwar mit einem Aktivsaldo von 27,8 Millionen Złoty abgeschlossen hat, aber im Januar bereits einen Sturz auf 7,1 Millionen Złoty und im Februar auf 4,4 Millionen Złoty aufwies, während für März bezw. April bestimmt mit einer Passivität gerechnet wird. Da einerseits die Kohlenausfuhr im Rückgang begriffen ist und mit einer Getreideausfuhr in den nächsten Monaten bis zur Ernte nicht gerechnet werden kann, ist zunächst kein Zugang an Devisen in der Bank Polski, sondern eher ein Abgang zur Bedeckung der eingetretenen Passivität zu erwarten. Weitere Schlüsse bezüglich der Stabilität der polnischen Valuta und der evtl. notwendigen Gegenmittel ergeben sich von selbst.

Was den Absatz von Eisen und Stahl angeht, so ist das gute Geschäft in erster Linie darauf zurückzuführen, daß das polnische Eisensyndikat das Material zu billigen Preisen angeboten hat, um vor seinem Beitritt zur Rohstahlgemeinschaft eine möglichst hohe Ausfuhrquote zu erzielen. Der Verlust beim Export soll durch die jüngste Eisenpreiserhöhung, die infolge Ausfall der 4%igen Provision 15% beträgt, im Inlandsverbrauch wettgemacht werden. Der polnische Eisenhandel erachtet diese Erhöhung einmal für ungerecht-



Automobil- und Kompressor-Zylinder

werden auf automatischer Zylinderschleifmaschine aufs genaueste geschliffen. Anfertigung von Leichtmetall- und Graugußkolben ganz nach Wunsch, einbaufertig.

Billigste Preisberechnung. Schnellste Lieferzeit. Automobil-Reparaturwerkstatt

PAUL RICHTER, Adebargasse Nr. 3-4
Telephon 276 87

Ebenso werden Kurbelwellen aufs genaueste bearbeitet, Lager ausgegossen und einbaufertig hergestellt.

fertigt, weil die Schrottpreise seit längerer Zeit unter $\frac{1}{3}$ des Walzeisens gehalten werden, dann aber auch für eine Schädigung des inländischen Baumarkts und der weiterverarbeitenden Industrie, die bei dem ohnehin geringen Eigenverbrauch pro Kopf der polnischen Bevölkerung darin eine weitere Verschlechterung ihrer Lage erblicken muß. Was vom Eisen gilt, bezieht sich in gleicher Weise auf Kohle, Zink, Zündhölzer, Zucker, Textilien und andere Rohstoffe und Fabrikate, da alle diese Artikel im Inland teurer bezahlt werden müssen, als im Ausland. Dazu tragen lebhaft die jüngsten Konzentrationsbestrebungen in der polnischen Industrie bei, und die Kosten der Dumpingpolitik großen Stils hat die verarmte polnische Bevölkerung zu tragen. Es braucht wohl nicht besonders hervorgehoben zu werden, daß diese Politik zu einer weiteren Verknappung und zum künstlichen Verfall des ohnehin schwach aufnahmefähigen Inlandsmarkts beitragen muß. Eine solche Taktik kann sich selbst eine reiche Bevölkerung für nur kurze Zeit erlauben, in Polen dürfte sie sich insofern bitter rächen, als der Ausbau der weiterverarbeitenden Industrie letzten Endes zur Unmöglichkeit gemacht wird, weil von einem Wettbewerb unter diesen Umständen keine Rede sein kann. Das Bestreben der Regierung, durch gesteigerte Ausfuhr um jeden Preis Devisen anzuhäufen, führt wider ihren Willen zu dauernden Preiserhöhungen im Inland und den damit automatisch verbundenen Folgen des Absterbens des Inlandsmarkts und der Schwächung der Kaufkraft der breitesten Volksschichten.

Wie unter diesen Umständen günstige Aussichten für die Zukunft der polnischen Wirtschaft hergeleitet werden können, ist für den real denkenden Wirtschaftspolitiker ein Rätsel, und es ist erfreulich, daß ein Teil der Reichspresse, z. B. die „Berliner Börsenzeitung“, die Abhandlungen von Professor Dr. Wolf beim rechten Namen nennt und sie geradezu als „Phantasien über die Wirtschaftslage Polens“ bezeichnet. Daran wird auch die starke Hoffnung Polens auf eine erneute Kohlenkonjunktur infolge des amerikanischen Kohlenstreiks nicht viel ändern, weil es sich hierbei gleichfalls um eine vorübergehende Erscheinung handeln kann.

Die polnische Wirtschaftspolitik im britisch-amerikanischen Urteil.

Die bekannte englische Zeitschrift „Economist“ schreibt unter dem 26. März:

Die Handelsbilanz für 1926 ergibt ein Ueberwiegen der Ausfuhr über die Einfuhr von 409.8 Millionen Goldfrank. Eine genauere Untersuchung der Zusammenstellungen zeigt indessen, daß die Situation von Polens Auslandshandel weniger günstig ist, als es nach dem Ergebnis eines solchen Ueberwiegens der Ausfuhr zu sein scheint. Unten bringen wir einen Vergleich zwischen Export und Import in den Jahren 1925 und 1926 in Bezug auf die wichtigsten Gruppen (Millionen Goldzloty):

	Import		Export	
	1925	1926	1925	1926
A. Landwirtschaftliche Produkte	397.3	136.9	491.8	494.0
B. Holz, roh und bearbeitet	7.5	2.7	230.6	207.5
C. Kolonial- und andere Nahrungsmittelwaren	140.9	92.3	5.0	4.0
D. u. E. Rohmaterialien und Halbfabrikate	358.1	334.7	281.6	438.1
F. Manufakturwaren	697.9	327.2	263.0	162.0
G. Gold und Silber	1.9	2.4	—	0.4
	1,602.7	896.2	1,272.0	1,305.0

1925 überwog die Einfuhr die Ausfuhr um 330.7 Millionen Goldzloty. Der Wechsel zu einem Ueber-schuß der Ausfuhr gegen die Einfuhr 1926 von 409.8 Millionen Goldzloty ist nicht einer vergrößerten Aus-

fuhr zuzuschreiben, sondern einer Abnahme der Einfuhr, die von 1,602.7 Millionen 1925 auf 896.2 Millionen 1926 fiel. Solche Abnahme kann nicht als ein günstiges Zeichen aufgefaßt werden. Sie ist zum Teil dem Schutzzolltarif und zum Teil einer guten Ernte zuzuschreiben. Bis zu einer gewissen Grenze jedoch ist sie das Ergebnis der schwierigen wirtschaftlichen Lage des Landes.

Die große Abnahme im Export industrieller Erzeugnisse, wie sie sich in der obigen Tabelle zeigt, veranlaßt uns zu der Frage nach der Schutzzollpolitik der polnischen Regierung, die durch hohe Schutzzölle für die Einfuhr und besondere Vergünstigungen, die dem Eporthandel gewährt werden, die heimische Industrie anzuregen versucht hat. Professor Kemmerer kritisiert in seinem Bericht die Politik, einer beschränkten Zahl von Industrien Vorzugserleichterungen zu gewähren und faßt seine Meinung wie folgt zusammen: „Es ist ganz augenscheinlich, daß viele höchst unfähige Unternehmungen in gewissen Industrien durch eine Politik unterstützt werden, die durch Begrenzung des Inlandsabsatzes und Erleichterungen für den Export die Inlandspreise zu einer solchen Höhe gebracht hat, die es diesen unrentablen Erzeugnissen unmöglich macht, die Kosten ihrer Herstellung zu decken. Die kräftigeren Unternehmungen sind sehr zufrieden mit einem solchen Stand der Dinge, da er ihnen hohen Profit gewährleistet. Aber vom Standpunkt des Landes im Großen ist dies ein höchst unerwünschter Zustand. Wenn die gegenwärtige Politik aufgegeben und der freie Wettbewerb gestattet würde, würden die un-tüchtigen Unternehmungen ausgeschieden und die Produktion sich wieder in den fähigeren konzentrieren, die Beschäftigung zu besseren Bedingungen bieten würden, als sie jetzt im ganzen in der Industrie zu finden sind. Die geringeren Kosten, die man so erreichen würde, würden wahrscheinlich einen Export ohne besondere Vergünstigungen unmöglich machen und, wenn nicht, so sollte es der Industrie gestattet sein, sich stufenweise wieder zu einem solchen Umfange zusammenzuziehen, daß sie ohne Regierungshilfe sich selbst erhalten kann.“

Rembourskredite.

Die Bank Gosp. Krajowego beabsichtigt, wie die Handelskammer in Kattowitz berichtet, demnächst zur Erteilung von Rembourskrediten an die Industrie und den Handel zu schreiten, um den Import von Rohstoffen und anderen Artikeln, deren Einfuhr begehrenswert erscheint, zu fördern. Diese Kreditform ermöglicht den Importeuren die Ausnutzung eines 90—80 Tage langen Kredits, dessen jährlicher Prozentsatz $3\frac{1}{2}$ — 4 % beträgt.

FIRMEN

die männliche oder weibliche

Gehilfen oder Lehrlinge

suchen, wenden sich an die kostenfreie

Stellenvermittlung

des G. D. A. (früher 1858er Verein, Leipz. Verb.)

Danzig, Hundegasse 128, I

Fernspr. 233 51 (Sammelnummer)

Bisher
über

433 000

Stellen
besetzt

Branchenverzeichnis

Automobile

Automobile „Ford“
v. Alvensleben & Thiol, Danzig

Automobile Studebaker
„Dakla“ G. m. b. H.
Hopfengasse 74 Telefon 283 84

Bautischlerei

H. Scheffler, Am Holzraum 3/4

Blechwarenfabrik

Blechwarenwerke mit eigener
Druckerei und Lackiererei
Industrie- u. Blechwaren-Werke
Aktien-Gesellschaft, Reiberg. 12/15.
Tel. 242 18, 242 19, 240 51

Briefumschläge

Briefumschlagfabrik Hansa AG.
Danzig. Weideng. 35/38. Tel. 266 96

Drogen und Farben

Wenzel & Mühle, Danzig
Telephon 241 37

Grundstücks- und Hypothekmakler

Julius Rathenow
Vorstädt. Graben 21 11
Telephon 236 84

Holzmakler

Grandt & Schumann, Danzig

Kassenblocks

„Dakaro“ DZK. Kassenbl. u. Kas-
senroll. G. m. b. H. Breitg. 94 T. 240 41

Kohlen

Wilh. F. Krüger, Hopfengasse 89
Tel. 211 22

Kolonialwaren

The House of Commerce G. m. b. H.
Fette für die Seifenfabrikation,
Speck, Schmalz

Krankenartikel

L. Guttzeit vorm. A. Lehmann
Jopengasse 31/32

Margarine und Speisefette

Degner & Igner, G. m. b. H., Danzig

Möbelfabrik

H. Scheffler, Am Holzraum 3/4

Mühlen

H. Bartels & Co. G. m. b. H.,
Große Mühle, Danzig
Mühlenbetrieb, Export, Spedition
Tel.-Adr. Großmühle.
Tel. 284 96, 261 16

Optik

L. Guttzeit vorm. A. Lehmann
Jopengasse 31, 32

Öl- und Lackfarben

Johs. Marquardt Nachf.
Danzig, Hopfengasse 88
Telephon: 213 28

Papier

F. Lüdecke A.-G.
Schichaugasse 6 Fernspr. 279 81
Sämtl. Papiere f. Buchdruckereien

Sattler- und Polsterwaren

Eugen Flakowski
Milchkanneng. 19/20. Fernr. 285 82

Schiffahrt

Baltic America Line, Danzig,
Hundegasse 67/68 Tel. 222 41

Wilhelm Ganswindt
Tel. 249 46/47 Tel.-Adr. Ganswindt

Bergenske Baltic Transports Ltd.
Danzig, Hundegasse 89

Ferdinand Prowe G. m. b. H.
Danzig Tel. Sammel-Nr. 280 51

F. G. Reinhold
Danzig Tel.-Adr.: Reinholdus

Seifenfabriken

J. J. Berger, Act.-Ges.
Hundegasse 58/59
„Dreiring“
Haus- und Toiletteseifen

E. G. Gamm, Danzig
gegr. 1825

Spedition

Emil Berenz, Danzig
Danzig Königsberg Kowno

Stempel, Schilder, Schablonen

Paul Spindler, Jopengasse 45

Verbandstoffe

L. Guttzeit vorm. A. Lehmann
Jopengasse 31/32

Vermessungen

Carl W. Meyer, vereld. Land-
messer, Jopengasse 51, T. 229 60.

Weingroßhandlung

Daniel Feyerabendt, Danzig
gegr. 1747. Tel. 599, 285 00

Zucker, Melasse, Trockenschnitzel

Gerike, Bahr & Co.
Danzig, Dominikswall 11
Tel. 260 51 u. 54
Tel.-Adr.: Zuckergerike

Bank, Frachtbrief und Inkasso.

Eine Bank, auf deren Adresse eine Ware versandt wurde und dieselbe das Frachtbriefduplikat in Empfang genommen hat, um von dem angegebenen Warenempfänger das Geld einzutreiben, ist verpflichtet, dem Absender die Ware zurückzusenden, sobald dieselbe der Empfänger der Ware nicht eingelöst hat.

Alle Handlungen der Bank, welche für den Absender rechtlich gleichgültig sind, wie z. B. die Uebergabe der Ware aufs Lager, haben keinen Einfluß auf die Verantwortung, welche auf der Bank bezüglich der Ware selbst und deren Preis lastet.

Obige Gerichtsentscheidung wird folgendermaßen begründet:

Die Firma Z. versandte nach Posen 10 Ballen Manufakturware auf die Adresse der Bank Handlowy in Warschau, Filiale Posen. Das Frachtbriefduplikat lautete auf 4975 Zl. Die Bankabteilung in Posen sollte das Frachtbriefduplikat dem Kaufmann G. gegen Bezahlung der genannten Summe aushändigen.

Die Bankabteilung wußte, daß der Kaufmann G.

das nötige Geld erst am 5. Oktober d. J. nach Ablauf des preklusiven vierwöchentlichen Termins aufbringen kann. Sie wußte ebenfalls, daß bis zu der Zeit die Ware von der Eisenbahn in öffentlicher Auktion verkauft werden durfte. Sie hatte keine eigenen Warenlager zur Verfügung, bekam aber von der Firma Z. keine Anweisung, die Ware im fremden Lager unterzubringen, nahm jedoch den Auftrag der Firma Z. entgegen, obwohl es ihr freistand, ihn abzuweisen.

Die Bankabteilung war verpflichtet, der Firma Z. entweder die Ware zurückzusenden oder das Geld zu überweisen. Die Abgabe der Ware aufs Lager der Firma G. erfolgte ohne Ermächtigung der Firma Z., stellt also keine die Firma Z. rechtlich verbindende Tätigkeit dar. Die Bankabteilung haftet somit für die Unversehrtheit und Wert der Ware.

Das Urteil verpflichtet die Bankabteilung, der Firma Z. entweder die 10 Ballen Manufakturware desselben Gewichts und Bezeichnung zurückzuerstatten oder ihr die 4975 Zl. nebst 15% Zinsen vom Klageeinreichungstage zu überweisen.

(Mitteilung der Handelskammer Kattowitz.)

Deutsches Reich — Übriges Ausland

Zur Frage des Wohnungsbauprogramms.

Die Handelskammer zu Braunschweig hat in ihrer letzten Vollversammlung ausgeführt, daß die Wohnungszwangswirtschaft, insbesondere das künstliche Niedrighalten der Mieten der Altwohnungen, bisher eine wirksame Behebung der Wohnungsnot verhindert habe.

Die Wohnungszwangswirtschaft habe ferner zur Verschärfung der Arbeitslosigkeit beigetragen. Vor dem Kriege seien 9 bis 11 Prozent aller deutschen Erwerbstätigen mittelbar oder unmittelbar für das Baugewerbe tätig gewesen. Heute sei diese Zahl wesentlich geringer. Auch der Versuch, durch die Hauszinssteuer

das Wohnungselend zu beseitigen, habe nicht zum Ziele geführt. Nach der Auffassung der Wirtschaft könne die Behebung der Wohnungsnot nur dadurch geschehen, daß grundsätzlich die

Einführung der freien Wirtschaft für die Wohnungen

in absehbarer Zeit ins Auge gefaßt werde. Hierzu gehöre eine allmähliche Heranführung der Mieten an die Miethöhe, die wirtschaftlich wahrscheinlich in absehbarer Zeit sich als notwendig herausstellen werde. Als Uebergangsmaßregel müßten Unterstützungen an alle Bauwilligen in der Weise erfolgen, daß Zuschüsse für die Verzinsung der aufzunehmenden Hypotheken gewährt würden. Daneben könnten auf ganz kurze Zeit noch gewisse Beträge à fonds perdu als Baukostenzuschüsse gezahlt werden. Die Betätigung der öffentlichen Hand im Bauwesen ist ebenso abzulehnen wie die Gründung halbstaatlicher Baubanken und Hypothekenbanken. Auch die Ansammlung großer, schwer verwertbarer, wie schwer zu verwaltender Vermögensmassen, die aus Hauszinssteuerhypotheken stammen, bei der öffentlichen Hand ist zu verwerfen. Die Versammlung nahm von diesen Ausführungen zustimmend Kenntnis.

Das Reichsgericht gegen den Mißbrauch behördlicher Autorität zur Förderung von Unternehmungen der öffentlichen Hand.

In der Kundgebung der Spitzenverbände von Industrie, Handwerk, Handel, Bankwesen, Versicherungsgewerbe und Landwirtschaft am 10. November 1926 zu Berlin sind gegen die gewerbliche Tätigkeit der öffentlichen Hand Beschwerden geäußert worden, die inzwischen durch ein Urteil des Reichsgerichts eine bemerkenswerte Stütze gefunden haben. Ein Sonderabdruck aus dem „Bank-Archiv“ (XXVI. Jahrg., Nr. 11 vom 1. März 1927) enthält eine ausführliche Darlegung des Falles. Es handelt sich um die Klage eines Verbandes von Versicherungsgesellschaften gegen eine öffentliche Versicherungsanstalt. Einer ihrer Kreisversicherungskommissare hatte zahlreiche Fragebogen an Guts- und Gemeindevorsteher seines Kreises mit der Bitte übersandt, sie an die in Betracht kommenden Mitglieder ihres Bezirks weiterzugeben und ihm nach Ausfüllung zurückzuschicken. Die Vorsteher ließen die Fragebogen durch Amtsboten oder Landjäger verteilen. Jeder Bogen enthielt für neun Versicherungsgebiete die vier Fragen: bei welcher Versicherung man versichert sei, seit wann, mit welcher Summe, und wann der Vertrag ablaufe. Der klagende Verband war der Ansicht, die Fragen seien gestellt, um in den Kundenkreis der privaten Versicherungsgesellschaften einzudringen. Die Inanspruchnahme der Behörden zu diesem Zweck verstoße gegen die guten Sitten im Wettbewerb, da durch Zusendung der Fragebogen seitens der Gemeindebehörden bei den Empfängern der Anschein erweckt werde, als sei ihnen von der Behörde die Pflicht zur Beantwortung der Fragen auferlegt. Der betreffende Verband hat daher, gestützt auf § 13 Abs. 3 UnlWG. in Verbindung mit § 1 dasselbst und § 1004 BGB., Klage erhoben auf Verurteilung der öffentlichen Versicherungsgesellschaft, dafür Sorge zu tragen, daß durch ihre Angestellten oder Beauftragten derartige Fragebogen nicht mehr unter Zuhilfenahme behördlicher Personen verschickt werden. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht hat dagegen der Berufung des Klägers stattgegeben und nach dessen Klageantrag erkannt. Diesem Urteil hat sich das Reichsgericht angeschlossen und folgendermaßen entschieden:

Der Mißbrauch behördlicher Autorität zur Förderung von Unternehmungen der öffentlichen Hand im Wettbewerb mit privaten Unternehmungen verstößt gegen die guten Sitten und gegen das Wettbewerbsgesetz. Der gleiche Verstoß fällt einem öffentlich-rechtlichen Unternehmen zur Last, welches eine Behörde um eine derartige Förderung seines Wettbewerbes angeht.

(Urteil des Reichsgerichts, II. Zivilsenat, vom 25. Januar 1927 — II 210/26 —.) (C 5723/27.)

(Mitt. d. Ind. u. Handelskammer zu Berlin.)

Liquidation des staatlichen Schiffsbesitzes in Großbritannien.

Die Liquidation des Schiffsbesitzes, den Krieg und Friedensvertrag der britischen Regierung beschert hatten, ist nunmehr völlig durchgeführt. Nach einem jetzt veröffentlichten amtlichen Bericht hat die Regierung für ihre während des Krieges gebauten Standardschiffe 81,20 Millionen £ und für die enemy ships 20,20 Millionen £, insgesamt 101,40 Millionen £ als Verkaufserlös erzielt. Bis zum 31. Januar d. Js. sind von dieser Summe in bar eingegangen 99,01 Millionen £, weitere 1,19 Millionen £ werden in Raten bis zum Jahre 1931 eingezahlt werden und der Rest von 1,20 Millionen £ wird wegen Zahlungsunfähigkeit der Käufer abgeschrieben werden müssen. Die britische Regierung hat durch den schnellen Verkauf des staatlichen Schiffsbesitzes und dadurch, daß sie sich von jeder Art staatlichen Reedereibetriebes fernhielt, sowohl den britischen Steuerzahler vor Verlust bewahrt als auch der Wiederaufrichtung der britischen Schifffahrt nach dem Kriege genützt. Sie hat damit die Schwierigkeiten vermieden, mit denen alle jene Staaten zu kämpfen haben, die bei der ihnen durch den Krieg aufgenötigten Staatsschifffahrt auch nach dem Kriege verblieben sind. Wenig gut sind allerdings die Käufer der britischen Regierungsschiffe gefahren. Sie haben die Schiffe meistens in der Zeit des Shipping-boom zu hohen Preisen erworben und durch Entwertung der Schiffe infolge des Konjunkturrückganges viel Geld verloren. Man schätzt ihre Verluste auf ungefähr 50 Millionen £.

Der Schiffsverkehr im Hafen von Antwerpen.

Im Laufe des Monats März sind im Hafen von Antwerpen 1000 Schiffe eingelaufen, von diesen 986 Dampfer und 14 Segler mit einem Gesamttonnagehalt von 1912674 Tonnen. Im gleichen Monat des verflossenen Jahres betrug die Zahl der angekommenen Schiffe 906 und 1 827 934 Tonnen.

Während des ersten Quartals 1927 hat man im Eingang notiert: 2867 Schiffe und 5 709 973 Tonnen gegenüber 2838 Schiffen mit einem Tonnagehalt von 5 227 308 Tonnen in der gleichen Periode des Vorjahres. Die Zunahme für das laufende Jahr beträgt somit 332 Schiffe und 479 369 Tonnen.

Was die Flaggenfrage anbetrifft, so waren nachfolgende Staaten vertreten:

England 453 Schiffe, Deutschland 164, Norwegen 82, Belgien 76, Holland 58, Frankreich 53, Schweden 31, Dänemark 21, Amerika 13, Finnland 12, Japan 7, Freie Stadt Danzig 6, Brasilien 6, Italien 5, Lettland 5, Spanien 4, Portugal 2, und Rußland, Griechenland und die Tschechoslowakei mit je 1 Schiff.